

Einleitung

Der vorliegende Band stellt in mancherlei Hinsicht den Kern der Gesamtausgabe dar. Dies einmal schon deswegen, weil er die Hauptwerke der Rechtsphilosophie *Radbruchs* enthält: die „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ von 1914 und die „Rechtsphilosophie“ von 1932. Das Verhältnis der beiden Bücher ist äußerlich dies, daß die „Grundzüge“ als erste und die „Rechtsphilosophie“ als dritte Auflage fungieren (die letzte postum erschienene Auflage ist die neunte von 1983), zwischen die ein nicht besonders gekennzeichnete Nachdruck der „Grundzüge“ geschoben wurde (zweite Auflage). Tatsächlich aber sind die „Grundzüge“ von der „Rechtsphilosophie“ so verschieden, daß es eigentlich zwei eigenständige Bücher sind. Gewiß sind viele rechtsphilosophische Gedanken durchgängig im ganzen Werk *Radbruchs* zu finden (z. B. der Methodendualismus von Sein und Sollen, die Wertbezogenheit des Rechts, die Trias der möglichen Höchstwerte des Rechts, der wertphilosophische Relativismus und noch manches andere mehr). Aber bemerkenswert ist, daß einerseits manches aus den „Grundzügen“ nicht in die „Rechtsphilosophie“ eingegangen ist (z. B. die meisterliche Darstellung der Vertragstheorie und der nicht weniger gekonnte Abriss des Problems der Willensfreiheit; warum das in der „Rechtsphilosophie“ weggelassen bzw. auf einen kümmerlichen Rest verkürzt worden ist, ist ungeklärt). Andererseits kam in die „Rechtsphilosophie“ ein ganz neuer „Besonderer Teil“ mit Kapiteln über Eigentum, Vertrag, Ehe, Erbrecht, Strafrecht, Todesstrafe, Gnade, Prozeß, Rechtsstaat, Kirchenrecht, Völkerrecht und Krieg, wovon sich in den „Grundzügen“ nichts oder allenfalls Sporadisches findet.

Aber nicht schon dies, daß hier die beiden rechtsphilosophischen Hauptwerke *Radbruchs* vereinigt sind, macht den eigentlichen Grund dafür aus, daß der vorliegende Band aus der Reihe der anderen Bände in eigenartiger Weise herausragt. Der wahre Grund vielmehr ist, daß er sehr viel Material bringt, das auch den besten *Radbruch*-Kennern bis dahin unbekannt geblieben ist. Von beiden Büchern, von den „Grundzügen“ und von der „Rechtsphilosophie“, gibt es nämlich „durchschossene“ Exemplare (auch von der „Einführung in die Rechtswissenschaft“ gab es wohl ein solches Exemplar; vgl. Gesamtausgabe, 17. Band, S. 274, aber dieses ist nie wieder aufgetaucht). Für den Nichtfachmann: Bei einem durchschossenen Exemplar wird jeweils zwischen zwei bedruckte Seiten eine leere Seite „eingeschossen“, auf die der Verfasser Bemerkungen machen kann, na-

mentlich im Hinblick auf eine spätere Auflage: Notizen über Rezensionen, Neuerscheinungen, Kritiken, Skizzen für die nächste Auflage, Berichtigungen des eigenen Textes, natürlich auch Merkposten hinsichtlich zustimmender Äußerungen und manches andere mehr.

Radbruch hat, wie der Leser dieses Buches leicht feststellen kann, Hunderte solcher Anmerkungen in die durchschossenen Exemplare gemacht. Diese oft nicht leicht leserlichen Eintragungen mußten alle identifiziert und ausgewertet werden. Bei einigen wenigen Angaben Radbruchs (z. B. bei einem Zitat) mußten nach oft monatelangem Suchen die Bemühungen eingestellt werden, und es gibt auch eine (geringe) Zahl von Anmerkungen Radbruchs auf den durchschossenen Seiten, bei denen sich die Zuordnung zum Text nicht eindeutig vollziehen ließ.

Dessen ungeachtet ist ein Kompendium entstanden, das für die künftige Radbruch-Forschung von kaum zu überschätzender Bedeutung ist und das sie sicher viele Jahre beanspruchen wird. Gar manches gängige Urteil über Radbruch und seine Rechtsphilosophie wird neu überprüft werden müssen. Der heftige Streit darüber, ob es in Radbruchs Leben und zumal in seiner Rechtsphilosophie einen „Umbruch“, gar ein „Damaskuserlebnis“ gegeben hat, oder ob die bei ihm zweifellos festzustellenden und von ihm auch nie geleugneten Wandlungen nur Ausdruck einer bruchlos vonstatten gehenden Entwicklung war, dürfte durch Radbruchs Anmerkungen im Sinne der letzteren Annahme entschieden werden. Sein „wertbezogener“ Rechtsbegriff war schon immer und bis zum Schluß ein Begriff „jenseits von Naturrecht und Rechtspositivismus“; „Schandgesetzen“ hat er nicht erst nach dem Erlebnis des Nationalsozialismus, sondern schon in den „Grundzügen“ (S. 171, 175) die Geltung abgesprochen, wenngleich er hinsichtlich der Erkennbarkeit von „gesetzlichem Unrecht“ später optimistischer war als früher. Radbruch hat die Akzente nie ein für allemal gesetzt, er tat das jeweils nach Maßgabe der Situation. So hat er in einem Aufsatz über Rechtsphilosophie und Rechtspraxis von 1932 (in diesem Band S. 495 ff.) angesichts der Nationalsozialisten ante portas an das Naturrecht gemahnt, um dann nach der Proklamation des „rassegesetzlichen Naturrechts“ in einem Brief an Erik Wolf vom 26. April 1939 zu bekennen, daß ihm *jetzt* der Positivismus sogar als ein Ideal wieder erscheint, das uns bitter nottut. Und, um noch ein weiteres Beispiel zu bringen, auch der Gedanke von der „Stoffbestimmtheit der Idee“ (siehe den Artikel „Rechtsidee und Rechtsstoff“ von 1923/1924 in diesem Band S. 453 ff.) läßt sich von früher Zeit an („Grundzüge“, S. 157) über den genannten Artikel und über die „Rechtsphilosophie“ (S. 7 f.) bis zu den späteren Lehren von den „Klassenbegriffen und Ordnungsbegriffen im Rechtsdenken“ (1938) und von der „Natur der

Sache als juristische Denkform“ (1948) verfolgen (beide Aufsätze finden sich in der Gesamtausgabe, 3. Band, S. 60 ff., 229 ff.).

Interessanter aber noch sind die Anmerkungen, in denen Radbruch neue Gedanken entwirft, manchmal nur in Stichworten, nicht selten aber auch in längeren, abgewogenen Ausführungen. Wer schon hätte bei Radbruch Einsichten über die Hermeneutik gesucht? In einer Anmerkung zu den Seiten 42/43 der „Grundzüge“ spricht Radbruch davon, daß sich die Gewinnung des Rechtsbegriffs „in einem offenbaren Zirkel“ bewegt. Man sucht das Recht auf dem Umweg über den Rechtswert zu finden, aber den Rechtswert kann man nur wieder durch die Bezugnahme auf die Gemeinschaft definieren, deren konstitutiver Bestandteil das Recht ist. Das heißt aber nicht, daß dieser Zirkelschluß wertlos wäre. Er beweist vielmehr, daß sich die Rechtswirklichkeit in zwei Bestandteile aufgliedern läßt, einen apriorischen und einen aposteriorischen, wobei sich jeder dieser Bestandteile nur durch Bezugnahme auf den anderen definieren läßt. „In solchen Zirkelschlüssen bewegt sich eben alle kritische Philosophie . . . Das Verfahren einer solchen Zirkelphilosophie wäre aber dies, von beiden Seiten den Tunnelbau zu versuchen, von beiden Seiten her den Rechtsbegriff in Angriff zu nehmen — stoßen beide Stollen aufeinander, so stimmt es. In der Philosophie gibt es keinen anderen Wahrheitsbeweis als die immanente Folgerichtigkeit des allumfassenden Denkens, sie ist wenigstens ein Symptom auch transzendenter Wahrheit.“ Ich muß gestehen, daß mir für das, was ich über das zirkelhafte, deduktiv-induktive: also analogische Verfahren der Rechtsfindung gesagt habe, wie auch für das, was ich die „Konvergenztheorie der Wahrheit“ nenne, keine so schöne Formulierungen und auch kein so anschauliches Bild eingefallen sind. Auch in einer anderen Anmerkung zu Seite 190 der „Grundzüge“ notiert Radbruch ein „wichtiges hermeneutisches Problem“, nämlich daß der Interpret den Autor oft besser versteht, als dieser sich selbst verstanden hat (hier klingt das „hermeneutische Vorverständnis“ an).

Über die apriorische Rechtslehre von *Adolf Reinach* und *Felix Kaufmann* hat Radbruch schon in den „Grundzügen“ eine ganze Reihe von Eintragungen gemacht (an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß Radbruch das durchschossene Exemplar der „Grundzüge“ bei sich im Krieg hatte, und manche seiner Glossen sind im Schützengraben geschrieben worden). Später aufgegriffen hat Radbruch die apriorische Rechtslehre dann aber nicht. Ähnlich verhält es sich auch mit anderen Notizen. Auf den durchschossenen Seiten der „Grundzüge“ tauchen des öfteren Namen und Begriffe auf, die sich in der „Rechtsphilosophie“ dann aber nicht finden, jedenfalls nicht in demselben Kontext, etwa die Namen *Max Scheler*, *Felix Somló*, *Rudolf*

Laun, Leonard Nelson (an dem er sich sehr gerieben hat), *Max Weber, Immanuel Kant, Erich Rothacker, Rudolf Stammeler* — und zum Beispiel die sachlichen Bemerkungen: Recht als Gefüge von Relationen, Ablehnung der eudämonistischen Rechtsphilosophie, Untauglichkeit des Glücksbegriffs für Rechtsphilosophie und Ethik, Verwerfung jeglichen unbedingten Gehorsams . . . Was immer die Radbruch-Forschung aus diesem Material machen wird, eines beweist es mit Sicherheit: die erstaunliche Belesenheit und Gebildetheit Radbruchs.

In den Anmerkungen zur „Rechtsphilosophie“ fallen vor allem die zahlreichen Glossen zum Nationalsozialismus und seine Paladine auf. So kommen *Carl Schmitt, Helmut Nicolai, Hans-Helmut Dietze, Reinhard Höhn* . . . nicht ungeschoren davon, ohne aber daß Radbruch in seiner wissenschaftlichen Redlichkeit in Abrede gestellt hätte, daß manche dieser NS-Juristen auch zutreffende Gedanken entwickelt haben (er hat Carl Schmitt nie in Bausch und Bogen verurteilt, was dieser aber mit Radbruch getan hat). Gegenüber dem Nationalsozialismus selbst war sein Standpunkt aber unerbittlich ablehnend. Ergreifend ist eine Notiz über die Sylvesterpredigt des Freiburger Erzbischofs *Konrad Gröber*, 1940 (zu S. 30 der „Rechtsphilosophie“).

Von besonderem Interesse ist natürlich die Frage, wieweit es im durchschossenen Exemplar der „Rechtsphilosophie“ Hinweise darauf gibt, wie Radbruch dieses Buch nach Ende des Naziregimes Neubearbeiten wollte (den erklärten Willen dazu hatte er, doch sein Tod am 23. November 1949 durchkreuzte diesen Plan). Um es auf eine Kurzformel zu bringen: Es gibt keine näher ausgearbeiteten Konzepte, die sichere Schlüsse zuließen, es gibt nur eine Anzahl deutungsbedürftiger Hinweise, deren Deutung vor allem auf dem Hintergrund der „Vorschule der Rechtsphilosophie“ von 1948 erfolgen muß (Gesamtausgabe, 3. Band, S. 121 ff.). Solche Hinweise sind etwa: bei der „Natur der Sache“ klingt der Analogiegedanke an; alle absoluten Wahrheiten sind falsch, Relationen dagegen können genau sein; Festhalten am Relativismus; Verhältnis von Existenzphilosophie und Relativismus; Gerechtigkeit, nicht Zweckmäßigkeit ist die Idee des Rechts; Gedanke des Personalismus, der weder objektiv noch subjektiv ist; Zustimmung zur Institutionentheorie *Maurice Haurious*; abermals Darlegungen zur Hermeneutik; Ausführungen zum Institut der Gnade, die sich wesensmäßig einer Verrechtlichung entzieht . . ., und die am häufigsten vorkommenden Namen: *Goethe, Schiller, Platon, Dostojewski, Max Weber, Karl Jaspers, Seneca, Luther, Montesquieu, Karl Barth, Rudolf Bultmann, Dante, Friedrich Bollnow, Arnold Zweig, Hans Carossa, Wilhelm von Humboldt, Albert Schweitzer* . . .

Reichlich, sehr reichlich Material für die künftige Radbruch-Forschung! Wichtig wäre dabei die Feststellung, aus welcher Zeit eine Eintragung stammt. Das ist meist nur schwer, in nicht wenigen Fällen gar nicht auszumachen. Hinweise können sein: die Art der Handschrift (ursprünglich schrieb Radbruch sehr deutlich und ziemlich groß, später, mit fortschreitendem Parkinsonismus, immer kleiner bis fast zur Unleserlichkeit); Radbruch benutzte verschiedenfarbige Tinten, aber auch Bleistift; die Schriftbilder sind oft sehr unterschiedlich; bei einem zitierten Buch kann die Jahreszahl seines Erscheinens Anhaltspunkte geben und dergleichen mehr.

Die Anmerkungen Radbruchs in der Titelei betreffend Besprechungen, Übersetzungen und dergleichen sind vollständig im Original übernommen worden. Außerdem sind einige typische durchschossene Seiten wiedergegeben worden, die dem Leser einen Eindruck von Radbruchs ständiger Arbeit an seinen Büchern vermitteln sollen:

— „Grundzüge“ zu Seite 7: große, leserliche Schrift mit schwarzer Tinte geschrieben; zweifellos aus früher Zeit (hier S. 28).

— „Grundzüge“ zu Seite 24: unregelmäßiges Schriftbild, verschiedene Größe der Schrift, teils mit blauer Tinte, teils mit schwarzer Tinte geschrieben; die Eintragungen sind zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt (S. 43).

— „Grundzüge“ zu Seite 38/39: große, klare Schrift, blaue Tinte; dann wird die Schrift kleiner und noch kleiner, schwarze Tinte; auch diese Eintragungen stammen ersichtlich nicht aus der nämlichen Zeit (S. 55).

— „Grundzüge“ zu Seite 67: typisch für eine im Alter gemachte Notiz ist die zweite von oben. Die beiden anderen Anmerkungen sind sicher früher gemacht und auch mit anderer Tinte (S. 78).

— „Grundzüge“ zu Seite 125: unterschiedliches Schriftbild: teils gerade, teils schräg, teils kleinere, teils größere Schrift, manche Buchstaben deutsch, manche lateinisch (S. 124).

— „Grundzüge“ zu Seite 142: offensichtlich frühe Eintragung, klare, große Schrift, blaue Tinte (S. 139).

— „Grundzüge“ zu Seite 166: ganz verschiedene Schriftbilder, unterschiedliche Tinten (mindestens drei Arten); die Eintragungen dürften zu vier (vielleicht auch fünf) verschiedenen Zeiten gemacht sein (S. 157).

— „Grundzüge“ zu Seiten 174/175: hier zeigen sich die genannten Unterschiede ebenfalls sehr deutlich (S. 165/166).

— „Grundzüge“ zu Seiten 192/193: die Anmerkung zur Philosophiegeschichte dürfte früh erfolgt sein (mit violetter Tinte) (S. 183/184). Aber der Text ab „vgl. auch Goethe“ ist vermutlich ein wenig später geschrieben, dasselbe dürfte für Abaelard gelten (bei beiden schwarze Tinte verwendet). Aus späterer Zeit stammt die Eintragung „Merito partitionis“.

- „Rechtsphilosophie“ zu Seiten 2/3: typisches Schriftbild des alternden Radbruch (S. 223/224).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 2: die Schrift ist deutlich kleiner geworden, aber noch gut leserlich (S. 225).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 13: noch relativ klar, wiewohl die Schrift teilweise schon recht klein geworden ist (S. 238).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 30: hier zeigt sich schon deutlich der Einfluß des Parkinsonismus (S. 257).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 53: auffallend sind hier die ganz unterschiedlichen Schriftbilder; die Anmerkungen sind ohne Zweifel zu verschiedenen Zeiten geschrieben (S. 282).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 55: auch diese Aufzeichnungen sind zu verschiedenen Zeiten erfolgt, aber sicher nicht erst in den letzten Lebensjahren (S. 286).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 84: typische Altersschrift (S. 317).
- „Rechtsphilosophie“ zu Seite 113: in der oberen Hälfte noch einigermaßen deutlich; ganz unten im hohen Alter geschrieben (S. 348).

Zu diesen Proben ist zu bemerken, daß sie nur einen ungefähren Eindruck vermitteln können. Wer hier ernsthafte Forschung betreiben will, muß natürlich die beiden durchschossenen Exemplare selbst heranziehen. Sie befinden sich im Radbruch-Archiv der Heidelberger Universitätsbibliothek. Für die Benutzung des durchschossenen Exemplars der „Rechtsphilosophie“ sei nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die mit roter Tinte erfolgten Eintragungen nicht von Gustav Radbruch, sondern von *Erik Wolf* stammen.

Vielleicht wird der vorliegende Band einmal dazu führen, daß man mit seinem Erscheinen von einer neuen Epoche der Radbruch-Forschung sprechen wird.

Außer den beiden Büchern „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ von 1914 und „Rechtsphilosophie“ von 1932 enthält der vorliegende Band noch sechs rechtsphilosophische Artikel, die in dem Zeitraum von 1919 bis 1932 entstanden sind (zudem einige Rezensionen). In diesen Aufsätzen geht es im wesentlichen um drei Themen: 1. die Systematik des Rechts bzw. der Rechtswissenschaft; 2. die Idee eines „Unverfügbaren“ im Recht; 3. der Gedanke des „sozialen Rechts“.

Mit der *rechtswissenschaftlichen Systematik* hatte sich Radbruch sehr ausführlich schon in seiner Habilitationsschrift über den „Handlungsbegriff“ befaßt (1904). Ausgehend von einer rein gattungs- oder klassenbegrifflichen Auffassung der Handlung gelangte er zu dem Ergebnis, daß der Handlungsbegriff und der Unterlassungsbegriff kontradiktorisch entgegen-

gesetzt sind, sich also verhalten wie „a“ und „non-a“, so daß „das System von oben bis unten in zwei Teile zerrissen ist“. Von dem Ausgangspunkt aus, daß Handlung und Unterlassung kontradiktorische Gegensätze sind, ist die Folgerung zwingend, daß sie keinen gemeinsamen Oberbegriff, etwa den des „Verhaltens“, haben können (eine abweichende Auffassung hat Günter Spendel im 17. Band der Radbruch-Gesamtausgabe geäußert: S. 322). Die Frage ist allerdings, ob Radbruchs Prämisse richtig ist. Sie ist es nicht, denn aktives Tun (Handlung) und Unterlassen haben durchaus gemeinsame Merkmale (z. B. das Merkmal der „Beherrschbarkeit des Kausalverlaufs“), und darum verhalten sich Handlung und Unterlassung eben nicht wie „a“ und „non-a“ (vgl. Arthur Kaufmann, Die ontologische Struktur der Handlung, in: Festschrift für Hellmuth Mayer, 1966, S. 79 ff.).

Radbruch hat selbst seine damalige Auffassung korrigiert, und zwar in dem Artikel „Rechtsidee und Rechtsstoff“ (1923/24). Bei dem durch isolierende Abstraktion gewonnenen „naturalistischen“ Begriff der Handlung blieben, so kritisierte er sich selbst, das wesentlichste für die rechtliche Beurteilung einer Handlung, „nämlich der sprachliche Sinn und die soziale Bedeutung, ganz außerhalb des so konstruierten Begriffs“. Der Durchbruch zu einer „sachlogischen“ Systematik erfolgte etwas später im Jahre 1930 in dem Beitrag zur Festgabe für Reinhard v. Frank: „Zur Systematik der Verbrechenslehre“, und ganz klar wird es dann in dem Aufsatz „Klassenbegriffe und Ordnungsbegriffe im Rechtsdenken“ (1938): „... durch einen leeren Gattungsbegriff wird kein Ganzes denkbar. Oberste Gattungsbegriffe — etwa wie der Gattungsbegriff der Handlung und der Gattungsbegriff der Unterlassung — stehen unverbunden nebeneinander. Das Denken in Gattungsbegriffe ist ‚Trennungsdanken‘“.

Das zweite Problem, nämlich das eines „Unverfügbaren“ im Recht, das der Willkür von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Exekutive oder wer immer rechtlich urteilt, entzogen ist, klingt schon in der Abhandlung „Rechtsidee und Rechtsstoff“ (1923/24) an und mündet in die späte Lehre von der „Natur der Sache als juristische Denkform“ (1948). Radbruch geht es, nach dem Vorbild des Horaz, darum, „die Vernunft in den Dingen zu suchen“. Sein Grundgedanke ist folgender: „Wie die künstlerische Idee sich dem Material anbequemt, eine andere ist, wenn sie in Bronze, eine andere, wenn sie in Marmor sich verkörpern will, so ist es jeder Idee eingeboren, materialgerecht zu sein.“ Radbruch nennt dies die „Stoffbestimmtheit der Idee“ (konsequent hätte er später sich auch auf die „Ideebestimmtheit des Stoffes“ besinnen müssen). (In dem kleinen Aufsatz „Die Problematik der Rechtsidee“, 1924, geht Radbruch einer anderen Frage nach, nämlich wie sich Rechtsidee, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit zueinander verhal-

ten.) Um das „Unverfügbare“ handelt aber wieder der Zeitschriftenaufsatz „Rechtsphilosophie und Rechtspraxis“ (1932), wo Radbruch angesichts der „heraufdrohenden Rebarbarisierung des Rechts“ an das unentbehrliche Minimum an Naturrecht mahnte. Daß Radbruch zuvor und auch danach die Akzente anders gesetzt hat (vgl. oben S. 2), bedeutet nicht, daß er ein schwankendes Rohr im Wind gewesen wäre, sondern daß er es wie wenige verstand, zur rechten Zeit die richtigen Akzente zu setzen.

Das *soziale Moment* hat in Radbruchs Rechtsphilosophie immer eine Rolle gespielt, wenn auch nicht von Anfang an eine zentrale. Zur vollen Geltung kam es in der wichtigen Heidelberger Antrittsvorlesung „Der Mensch im Recht“ von 1927, dann in „Klassenrecht und Rechtsidee“ (1929); hier findet sich vor allem eine Auseinandersetzung mit der marxistischen Rechtsauffassung) und schließlich in: „Vom individualistischen zum sozialen Recht“ (1930). Radbruch ging es vor allem darum, die liberalistische und individualistische Auffassung zu überwinden, wonach der rechtlich begriffene Mensch der „homo oeconomicus“ der klassischen Nationalökonomie ist, der von Geburt an gleiche, freie, stets seinen Vorteil erkennende und sehr kluge Mensch ist, wie er weiten Teilen unserer Rechtsordnung zugrunde liegt: Vertragsrecht, Erbrecht, Handelsrecht . . . Dem stellte Radbruch den „wirklichen“ Menschen gegenüber, den von Geburt an eben nicht gleichen, nicht immer freien, nicht immer klugen und nicht als einzelner, sondern in der Gemeinschaft lebenden Menschen. Das Recht findet Gleichheit, Freiheit . . . nicht als gegeben vor, sondern muß sie erst verwirklichen. In diesem Sinne hat Radbruch weite Teile der Rechtsordnung, zumal auch das Strafrecht, durchdacht; vieles davon findet man in der „Rechtsphilosophie“ ab § 17.

Noch einige technische Hinweise: Alle Hervorhebungen in den Originaltexten, gleichviel ob durch Fettdruck, Kursivdruck oder Sperrdruck, sind in dem vorliegenden Buch einheitlich kursiv gesetzt. Die handschriftlichen Anmerkungen Radbruchs in den durchschossenen Exemplaren der „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und der „Rechtsphilosophie“ sind kursiv gesetzt und an der fortlaufenden, in Klammern gestellten, ebenfalls kursiv gesetzten Numerierung erkennbar. Es war das Bestreben, diese Anmerkungen — mehrfach auch als Faksimile wiedergegeben — dem sie betreffenden Drucktext gegenüberzustellen. Das war nicht immer möglich; in solchen Fällen muß der Leser eine Seite vor- oder zurückblättern.